

1. In Erweiterung der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude - Versicherungssummen-Modell und Wohnflächen-Modell sind außerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung sowie von Zisternenanlagen, sofern sie der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

2. Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes ohne konkreten Schadenverdacht werden nicht ersetzt. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.

3. Ein sonstiger Bruchschaden im Sinne von Nr. 1 liegt nicht vor, wenn

- a) zwischen einzelnen Rohren der Abwasserleitung die Verbindung ganz oder teilweise unterbrochen ist, ohne dass das Rohr in seiner Substanz beschädigt (gebrochen) ist (z. B. durch Muffenversatz) oder eine sonstige Undichtigkeit ohne nachhaltige Veränderung des Rohrmaterials eintritt (z. B. undichte Dichtung);
- b) Wurzeln in das Rohr oder deren Verbindung einwachsen, ohne dass das Rohr in seiner Substanz beschädigt (gebrochen) ist (Wurzeleinwuchs).

4. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

5. Die Entschädigung für Nr. 1 ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einschließlich versicherter Kosten (z. B. Schaden-

abwendungs- und Schadenminderungskosten, Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen) auf die vereinbarte Summe begrenzt. Werden bei der Feststellung des Schadens mehrere Bruchschäden an Ableitungsrohren gemäß Nr. 1 entdeckt, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

6. Wurde der Deckungsschutz hinsichtlich des Umfangs der Leitungswasserversicherung im Rahmen eines bestehenden Versicherungsvertrages nachträglich auf Bruchschäden an Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück erweitert, besteht ein Anspruch auf Entschädigungsleistung nur, soweit Sie nachweisen, dass der Bruchschaden nach Eintritt der Wirksamkeit der Deckungserweiterung entstanden ist.

7. Sowohl Sie als auch wir können die Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Grundstück in Textform kündigen. Diese Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass eine von Ihnen auszusprechende Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird, sofern Sie die Kündigung nicht während des letzten Monats vor dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres aussprechen.

Der Versicherungsvertrag, dem die gekündigte Klausel zugrunde liegt, bleibt von der Kündigung unberührt. Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.